



10.12.2011

## **Satzung des SCV Hessenhounds (Schlittenhunde und Canicross Verein Hessenhounds)**

### **§ 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet**

1. Der Verein führt den Namen –Schlittenhunde und Canicrossverein Hessenhounds
2. im folgenden – SCVH - genannt.
3. Sitz ist Ortenberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Wirkungsgebiet ist das Land Hessen.
5. Eine Integration in den Verband Deutscher Schlittenhundsport-Vereine (VDSV) wird
6. angestrebt.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der SCVH betreibt Schlittenhunderennsport, Canicross und Bikejöring.
2. Der SCVH strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der SCVH verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 10.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977).
5. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

1. Der SCVH fördert und verwirklicht den Satzungszweck durch die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere durch:
  - regelmäßiges Training für Jugendliche und Senioren. Besonderes Gewicht soll auf Jugendbetreuung und Ausbildung (auch auf dem Gebiet der allgemeinen Körperertüchtigung gelegt werden).
  - Veranstaltungen von Trainingslagern.
  - Theoretische Schulung.
  - Instruktionstage.
  - Durchführung von Leistungsvergleichen.
  - Veranstaltung von Schlitten und Wagenrennen, Landesmeisterschaften und die Vorbereitung auf die Deutsche Meisterschaft.
2. Der SCVH unterstützt den Tierschutz und sucht eine ständige, vertrauensvolle
3. Zusammenarbeit mit allen deutschen und europäischen Vereinen gleicher Zielsetzung.
4. Ausbildung von Fachtrainern und JugendÜbungsleitern, die gleichzeitig Übungsleiterlizenz des DSB oder eines Landessportbundes im DSB haben oder erwerben sollen.



#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person im In- und Ausland beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben. Behörden, juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts können dem Verein als Mitglied beitreten. Sie haben hierbei einen offiziellen Vertreter namhaft zu machen.
2. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind schriftlich durch Beitrittserklärung an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Aufnahme in den Verein gilt mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages als vollzogen.
4. Die Abweisung des Antragstellers erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss (siehe § 4 Abs. 1 und 13). Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dagegen bleiben die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft im SCVH entstandenen Verpflichtungen bestehen.
6. Der Austritt kann nur zum Ende des Beitragsjahres gekündigt erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September (Datum des Poststempels) schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft einschließlich der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Jahr fort.
7. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen, sind aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge entbunden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr des SCVH beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
2. Der von jedem Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
3. Familienangehörige von Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag, dessen Höhe von der JHV festgesetzt wird.
4. Jugendliche unter 18 Jahren sind vom Jahresbeitrag befreit.
5. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. April des Beitragsjahres zu zahlen. Wird der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, wird er zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr per Postnachnahme erhoben. Wird die Nachnahme nicht eingelöst, wird das Mitglied als Zahlungsverweigerer von der Mitgliederliste gestrichen. Die Verpflichtung zur Zahlung inklusive der entstehenden Kosten wird dadurch nicht aufgehoben.
6. Neu eingetretene Mitglieder haben innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung den Beitrag bei der Vereinskasse einzuzahlen. Sie treten erst nach erfolgter Zahlung in den Genuss der Mitgliederrechte.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind gleichgestellt. Ansprüche an das Vereinsvermögen können von Mitgliedern nicht gestellt werden.
2. Die Mitglieder erkennen durch den Beitritt und die Beitragszahlung die Satzung des SCVH an und unterwerfen sich den vom Verein und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen und Anordnungen.
3. Jedes Mitglied kann für sich folgende Rechte in Anspruch nehmen:



**SCV Hessenhounds**

Schlittenhunde Canicross Verein Hessenhounds e.V.

10.12.2011

- 3.1. Stimm- und Antragsberechtigung in der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins, sofern dem keine satzungsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen und das Mitglied volljährig ist.
- 3.2. Wählbarkeit in jedes Amt des SCVH, sofern dem keine satzungsmäßigen Hinderungsgründe entgegenstehen und das Mitglied volljährig ist.
- 3.3. Anrecht auf Beratung durch den Verein in Fragen des Sports und der Haltung von Schlittenhunden.
- 3.4. Anrecht auf Benutzung aller vom Verein geschaffenen Einrichtungen.
- 3.5. Anrechte auf Beteiligung an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, sofern die von den Vereinsorganen erlassene Zahlungsbedingungen erfüllt sind.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 4.1. Die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen der Vereinsorgane zu beachten.
  - 4.2. Hundehaltung und Training ernsthaft und redlich unter Beachtung des Tierschutzes zu betreiben.
  - 4.3. Sich bei sportlichen Veranstaltungen sportlich fair und kameradschaftlich zu führen.
  - 4.4. Die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern.
  - 4.5. Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen und Wohnungsänderungen unverzüglich dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Jahreshauptversammlung
2. Außerordentliche Jahreshauptversammlung
3. Vorstand

## **§ 8 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Jahr spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres durchzuführen und vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung hat schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Maßgeblich ist der Tag der Postaufgabe.
3. Die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung ist wie folgt festgesetzt:
  - 3.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
  - 3.2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
  - 3.3. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
  - 3.4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - 3.5. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
  - 3.6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge, sofern diesen keine Satzungsänderungen entgegenstehen.
  - 3.7. Beschlussfassung über Beitritt zu einem Verein/Verband.
4. Anträge auf Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung können vom Vorstand und allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich bis spätestens vier Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden zuzustellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge sind nicht zur Beschlussfassung zugelassen.
5. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



## **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Die außerordentliche Jahreshauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Begründung beantragen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
2. Der Termin für eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.
3. Es werden nur die in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte behandelt. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzender
  - Kassierer
  - Schriftführer
  - Sportleiter
  - Jugendwart

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist statthaft. Die Vorsitzenden und Kassierer sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung durch öffentliche Abstimmung erfolgen. Als gewählt gilt, wer die relative Mehrheit auf sich vereint.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden, dessen Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes gilt. Bis dahin kann der Vorstand einen Vertreter kommissarisch benennen.
4. Bei vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden (§ 27 BGB).
5. Die Aufgaben des Vorstandes im Innenverhältnis sind wie folgt festgelegt:
  - die Geschäftsführung des Vereines und die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - die Durchführung, Unterstützung, Überwachung des Sportgeschehens
  - die Bestimmung bzw. Wahl der Rennleitungen
  - die Durchführung von nationalen und internationalen Schlittenhunderennen
  - die Durchführung von Landesmeisterschaften
  - die verantwortliche Aufstellung der Rennordnung (Rennreglement) und der entsprechenden Rennausschreibungen. Hierbei soll Übereinstimmung mit den Rennregeln anderer deutscher und europäischer, den Schlittenhundesport betreibenden Vereine und Verbände, sowie Übereinstimmung mit dem Reglement des VDSV angestrebt werden.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, in der die verantwortlichen Zuständigkeitsbereiche festgelegt sind.
7. Es sind in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen abzuhalten – möglichst fünf Sitzungen im Geschäftsjahr. Bei Einverständnis der Vorstandsmitglieder (Mehrheit) kann über Fragen, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, auch brieflich oder fernmündlich abgestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder sind in diesen Fällen schriftlich vom Abstimmungsergebnis zu unterrichten.



**SCV Hessenhounds**

Schlittenhunde Canicross Verein Hessenhounds e.V.

10.12.2011

8. Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden anberaumt. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bekanntzugeben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Über alle Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Vereinsvermögen, Vereinskasse, Rechnungslegung**

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
  - 1.1. dem Kassenbestand in der Vereinskasse, eventueller Bank- und Postscheckguthaben, sowie ausstehender Forderungen.
  - 1.2. Sonstigem Vereinsbesitz.
2. Für die Führung der Vereinskasse ist ein Kassierer verantwortlich. Zum Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Jahresabschluss zu erstellen und einen Kassenbericht zu fertigen, der über den Vorstand der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

### **§ 12 Kassenprüfung und Kassenprüfer**

1. Die Verwaltung der Vereinskasse und die finanzielle Geschäftsführung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor dem Termin der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer haben hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen, der der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Darüber hinaus obliegt es ihnen, in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Kassierers (Kassenführung) gemäß § 6 Abs. 3.3.3. zu stellen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer scheiden nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern stets ein über das andere Jahr. Für den Ausgeschiedenen wird von der Jahreshauptversammlung jeweils ein neuer Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt.

### **§ 13 Vereinsstrafen**

1. Der Verein hat das Recht, gegen Mitglieder Maßnahmen zu ergreifen und Vereinsstrafen zu verhängen, wenn von diesen die gemeinnützigen Ziele des Vereins missachtet werden, oder gegen die Satzung bzw. gegen die von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen und Anordnungen verstoßen wird.
2. Vereinsstrafen sind:
  - 2.1. Verwarnung.
  - 2.2. Verweis unter Androhung eines Antrages auf Ausschluss.
  - 2.3. Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des SCVH bis zu 12 Monaten.
  - 2.4. Ausschluss aus dem Verein.
3. Für die Behandlung und Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand zuständig.
4. Folgende Gründe können zu einem Ausschlussverfahren führen:
  - 4.1. Schädigung des Ansehens und der Ziele des SCVH und dessen Dachverbandes
  - 4.2. Schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung sowie Bestimmungen und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - 4.3. Beleidigung von Mitgliedern und von in Vereinsorganen ehrenamtlich tätigen Amtsträgern, sowie bei ungebührlichem und dem Kameradschaftsgeist zuwider-

laufendem Benehmen auf Veranstaltungen des Vereins und Rennveranstaltungen anderer befreundeter Vereine und Verbände.

5. Verfahrensvorschriften:

- 5.1. Bei Eröffnung eines Verfahrens sind dem Beschuldigten die Vorwürfe schriftlich bekanntzugeben. Dabei ist er aufzufordern, sich innerhalb drei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu den Beschuldigungen unter Beifügung eventueller entlastender Beweismittel zu äußern.
- 5.2. Alle Verfahren sind nicht öffentlich und können mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- 5.3. Die Entscheidungen über die Verhängung von Vereinsstrafen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über alle Verhandlungen sind Sitzungsprotokolle zu führen. Dem Beschuldigten ist ein schriftlicher Bescheid zu übersenden, der die Vereinsstrafe und die maßgeblichen Gründe für die Verhängung enthalten muss.
- 5.4. Gegen verhängte Vereinsstrafen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – nach fristgerecht eingereichtem Antrag – beschlossen werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu diesem Zweck hat der Vorstand alle Mitglieder schriftlich drei Monate vor dem Versammlungstermin einzuladen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. München der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Ausnahmebestimmungen**

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum des Gründungsvollzuges und endet am 31.12.2012.
2. In der Gründungsversammlung müssen folgende Vorstandsämter besetzt werden:
  - 1. Vorsitzender
  - Kassierer
  - Schriftführer
  - Sportleiter
  - Jugendwart
3. Die Vorstandsämter können jedoch zwischenzeitlich bis zur Wahl vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.

## **§ 17 Schlußbestimmungen**

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des SCVH am 10.12.2011 beschlossen.